



Per E-Mail zugestellt

**Gesundheits-, Sozial- und  
Integrationsdirektion (GSI) des Kan-  
tons Bern**

An: PolitischeGeschäfte.gsi@be.ch

Sursee, 9. Dezember 2020

## **Stellungnahme zur Revision des Gesundheitsgesetzes (GesG)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Revision des Gesundheitsgesetzes des Kantons Bern Stellung nehmen zu dürfen. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr.

Der Schweizerische Podologen-Verband SPV ist der Berufs- und Fachverband der Podologinnen und Podologen und zählt über 700 Mitglieder. Er vertritt die Interessen der Podologinnen und Podologen gegenüber den kantonalen und eidgenössischen Bundesbehörden.

### **I. Einleitende Bemerkungen**

Der Beruf der Podologin ist einer der Gesundheitsberufe, der nicht spitalorientiert ist und in der Arbeitswelt privat organisiert ist.

Der Schweizerische Podologen-Verband SPV strebt eine einheitliche Regelung für alle Berufe betreffend Bewilligungsvoraussetzungen und Berufspflichten an.

Gerne nehmen wir zur Revision des Gesundheitsgesetzes des Kantons Bern (GesG) Stellung. Dabei beschränken wir uns auf die für die Podologinnen und Podologen zentralen Regelungspunkte.

### **II. Bemerkungen zu den Bewilligungsvoraussetzungen (Art. 15b des Entwurfs zum GesG)**

Bei der Festlegung der Bewilligungsvoraussetzungen wird neu in Absatz 2 auf die übergeordneten bundesrechtlichen Vorschriften abgestellt. Für die Tätigkeiten gemäss MedBG, PsyG und GesBG mag dies durchaus Sinn machen, da dort die fachlichen Voraussetzungen und Anforderungen bereits abschliessend und umfassend geregelt werden. Für die «übrigen Tätigkeiten» besteht allerdings keine solche bundesrechtliche Grundlage. Deshalb werden die diesbezüglichen Bewilligungsvoraussetzungen in Absatz 1 aufgezählt. Die Beibehaltung der Bewilligungsvoraussetzungen im Gesundheitsgesetz wird begrüsst. Zudem wird befürwortet, dass sich auch

diese im Grundsatz an den bundesrechtlichen Vorgaben orientieren und damit möglichst einheitlich gestaltet werden.

Bisher wurde für die Erteilung der Berufsausübungsbewilligung im Bereich der Podologie eine praktische Tätigkeit nach Ausbildungsabschluss verlangt. Auf dieses Erfordernis soll neu verzichtet werden, was vom Schweizerischen Podologen-Verband SPV begrüsst wird. Auch das neue Erfordernis des Beherrschens einer Amtssprache wird vom Schweizerischen Podologen-Verband SPV ebenfalls begrüsst.

### **III. Bemerkungen zu den Disziplinar massnahmen (Art. 17a des Entwurfs zum GesG)**

In Absatz 2 wird festgelegt, dass neu die Disziplinar massnahmen, welche im Gesundheitsberufegesetz vorgesehen sind, ebenfalls auf die Gesundheitsfachpersonen, die gestützt auf das kantonale Recht einer Berufsausübungsbewilligung bedürfen, sinngemäss anwendbar sind. Dies ist richtig und wird vom Schweizerischen Podologen-Verband SPV unterstützt.

### **IV. Bemerkungen zu den Inspektionen und betriebliche Massnahmen (Art. 17b des Entwurfs zum GesG)**

Dieser Artikel zu den Inspektionen und den betrieblichen Massnahmen wird neu im Gesundheitsgesetz eingeführt. Die zuständige Stelle kann bei Hinweisen auf eine Gefährdung der öffentlichen Gesundheit Inspektionen in ambulanten Gesundheitsbetrieben, in denen eine bewilligungspflichtige Tätigkeit ausgeübt werden, durchführen oder durchführen lassen und alle erforderlichen Daten bearbeiten. In deren Absatz 2 werden die Mitwirkungsrechte der betroffenen Gesundheitsbetriebe umschrieben. Aus gesundheitspolitischer Sicht ist es durchaus ein Bedürfnis, der Aufsichtsbehörde gesetzlich die Möglichkeit einzuräumen, bei sämtlichen Gesundheitsberufen nach Bedarf Inspektionen durchzuführen. Es ist jedoch Wert darauf zu legen, dass die Inspektionen risikobasiert erfolgen, also insbesondere erst bei Vorliegen entsprechender Hinweise oder Anzeigen. Dieses Vorgehen wird vom Schweizerischen Podologen-Verband SPV begrüsst.

### **V. Bemerkungen Mitteilungen und Veröffentlichung (Art. 20 des Entwurfs zum GesG)**

Mit diesem Artikel wird neu eine weitgehende und umfassende Meldepflicht für die einzelnen Gesundheitsbetriebe eingeführt. So muss z.B. nicht nur der aktuelle Praxisstandort, die Aufgabe der Tätigkeit oder das Eröffnen eines zusätzlichen Standortes gemeldet werden, was üblich und gerechtfertigt ist, sondern man muss immer die aktuellen Kontaktdaten sowie insbesondere die aktuellen Angaben über Art und Umfang der ausgeübten Tätigkeit melden und laufend aktualisieren. Wenn dies bedeutet, dass man nun jede Änderung der Telefondaten, Emailadressen oder auch jede Pensenänderung usw. der Behörde melden muss, dann geht diese Bestimmung nach Ansicht des Schweizerischen Podologen-Verbands SPV zu weit. Zudem würde diese Mitteilungspflicht, insbesondere die Pflicht zur laufenden Aktualisierung aller Angaben, einen erheblichen bürokratischen Mehraufwand für jeden Gesundheitsbetrieb bedeuten. Wir sind der Ansicht, dass die Meldepflichten in aArt. 20 des GesG der bisherigen Fassung ausreichend waren, um die einzelnen Gesundheitsbetriebe zu erfassen und daher keine neuen weitergehende Meldepflichten eingeführt werden müssen. Abgesehen davon kann auch eine abschliessende Beurteilung der neuen Gesetzesbestimmung erst vorgenommen werden, wenn die konkreten Einzelheiten der Mitteilungs- und Veröffentlichungspflicht, welche gemäss dem Vortrag zum Gesundheitsgesetz durch den Regierungsrat in der Verordnung (namentlich in Art. 10

GesV) festgelegt werden, erfolgt ist. Daher wäre es zu begrüßen gewesen, die Verordnungsrevision gleichzeitig mit der Gesetzesrevision durchzuführen.

#### **VI. Bemerkungen zu den Berufspflichten (Art. 22 des Entwurfs zum GesG)**

Dass für Fachpersonen, die gestützt auf das kantonale Recht einer Berufsausübungsbewilligung bedürfen, die Berufspflichten des GesBG sinngemäss anwendbar sind, wird vom Schweizerischen Podologen-Verband SPV begrüsst.

#### **VII. Bemerkungen zur Dokumentationspflicht (Art. 26 des Entwurfs zum GesG)**

Die Änderung in Absatz 2, dass die Behandlungsdokumentationen neu zwanzig anstatt zehn Jahre aufbewahrt werden müssen, wird vom Schweizerischen Podologen-Verband SPV unterstützt. Dadurch wird die Aufbewahrungsfrist für Behandlungsdokumentationen der absoluten Verjährungsfrist für die Geltendmachung von Ansprüchen aus Personenschäden angepasst und vereinheitlicht.

#### **VIII. Schlussbemerkungen**

Die Änderungen im Gesundheitsgesetz werden zahlreiche Anpassungen im Verordnungsrecht nach sich ziehen. Es wird ausserordentlich bedauert, dass die beiden Revisionen nicht aufeinander abgestimmt und zeitgleich durchgeführt wurden. Eine abschliessende Beurteilung einiger Bestimmungen im Gesundheitsgesetz wäre ausschliesslich im Zusammenhang mit der Umsetzung im entsprechenden Verordnungsrecht möglich und sinnvoll gewesen.

In diesem Sinne gilt es deshalb bereits heute auf folgende für Podologinnen und Podologen zentrale Themen hinzuweisen:

Der SPV setzt sich dafür ein, dass nur Podologinnen und Podologen zur selbstständigen Tätigkeit zugelassen werden, die über eine Ausbildung auf Stufe Höhere Fachschule (Tertiärstufe) oder über eine altrechtliche Ausbildung (Podologen SPV) verfügen. Die GDK hat bereits im Jahre 2005 ausdrücklich empfohlen, ausschliesslich Podologinnen und Podologen HF zur selbstständigen Berufsausübung zuzulassen. Dies ist angesichts der beiden Ausbildungsprofile eindeutig gerechtfertigt bzw. zwingt sich sogar auf. Die Absolventinnen und Absolventen der Grundbildung Podologin / Podologe EFZ werden zwar befähigt, podologische Befunde zu erheben sowie Behandlungen und einfache podologische Beratungen vorzunehmen. Allerdings erfordert das selbständige Erbringen von Leistungen für Angehörige von Risikogruppen, das Erstellen von fachlich komplexen Behandlungsplänen und die Interpretation von fachlich komplexen ärztlichen Diagnosen und Verordnungen das Absolvieren einer Ausbildung auf Tertiärstufe. Lediglich die zusätzlich zum eidgenössischen Fähigkeitszeugnis EFZ an einer Höheren Fachschule erworbene Qualifikation befähigt Podologinnen und Podologen, diese verantwortungsvollen Tätigkeiten vorzunehmen. Die Zulassung einer Podologin / eines Podologen EFZ zur selbstständigen Tätigkeit birgt schliesslich das Risiko, dass im Schadensfall, aufgrund der fehlenden Kompetenz für die Behandlung von Risikopatienten, die Haftpflichtversicherung die Zahlung verweigern kann, auch wenn der Podologe / die Podologin über eine kantonale Bewilligung verfügt.

Angesichts der mittlerweile bereits gut etablierten Ausbildung auf Tertiärstufe erscheint es angebracht, anlässlich der Gesetzes- und Verordnungsrevision fortan auf die Erteilung von Be-

**Schweizerischer Podologen-Verband SPV**  
Stellungnahme zur Revision des Gesundheitsgesetzes

rufsausübungsbewilligungen an Podologinnen und Podologen EFZ zu verzichten. Der Schweizerische Podologen-Verband SPV fordert deshalb, dass zum Schutze der Patientinnen und Patienten im Kanton Bern – wie auch bereits in der Mehrheit der anderen Kantone – ausschliesslich Podologinnen und Podologen HF zur selbständigen Berufsausübung zugelassen und die Gesetzes- und Verordnungsgrundlagen im Kanton Bern entsprechend ausgestaltet werden.

Zudem darf bei einer Revision des Verordnungsrechts nicht ausser Acht gelassen werden, dass es zu Rechtsunsicherheit führen könnte, wenn die namentliche Aufzählung der bewilligungspflichtigen Berufe und insbesondere konkrete Vorschriften bezüglich des Tätigkeitsfeldes fehlen würden. Gerade im Bereich der Podologie ist eine **klare Abgrenzung gegenüber der bewilligungsfreien kosmetischen Fusspflege** von zentraler Bedeutung. Viele Anbieter der kosmetischen Fusspflege nehmen unerlaubt Behandlungen vor, die klar in den Bereich der medizinischen Fusspflege gehören und einer podologischen Ausbildung bedürften. Oft besteht darüber auch Unwissen, da diese bewilligungspflichtigen Tätigkeiten an Ausbildungsstätten für die kosmetische Fusspflege ungerechtfertigterweise gelehrt werden. Es ist deshalb insbesondere auch zum Schutze der Patientinnen und Patienten unerlässlich, dass auf kantonaler Gesetzes- oder Verordnungsstufe ausdrücklich festgehalten wird, welche Tätigkeiten in den Bereich der medizinischen Fusspflege fallen und damit bewilligungspflichtig sind.

Angesichts dieser Zusammenhänge wäre deshalb, wie gesagt, eine Koppelung der Revision der Verordnung mit jener des Gesetzes äusserst sinnvoll gewesen. Auf jeden Fall ist der Schweizerische Podologen-Verband SPV über die Revision des Verordnungsrechts zu gegebener Zeit zu informieren und zur Vernehmlassung einzuladen.

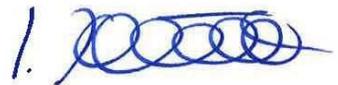
Wir danken Ihnen bereits im Voraus bestens für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für die Beantwortung von Fragen oder für Ergänzungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer  
Podologen-Verband SPV**



Mario Malgaroli  
Vizepräsident /  
Präsident Bildungskonferenz



Isabelle Küttel Bürkler  
Geschäftsführerin